STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ
BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17. Dezember 2019, Zl. 850-4/III/2019, mit der **Wasserbezugs- und Zählergebühren** ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, Bundesgesetzblatt I 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes Bundesgesetzblatt I 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes Landesgesetzblatt 71/2018, in Verbindung mit §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, Landesgesetzblatt 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes Landesgesetzblatt 85/2013, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Andrä wird eine Gebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Andrä in Kärnten sind eine Wasserbezugsgebühr und eine Zählergebühr zu entrichten.

§ 3
Wasserbezugs- und Zählergebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der **Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,54** (inkl. 10 % Umsatzsteuer).

(4) Die **Zählergebühr** beträgt jährlich (Kalenderjahr) für Zähler der Größe

3 - 5 m³/h	€ 24,20
7 - 10 m³/h	€ 32,00
bis 20 m³/h	€ 62,00
über 20 m³/h	€ 121,00

(inklusive 10 % Umsatzsteuer)

§ 4
Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner der Gebühren sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, oder Bauwerkes.

(2) Die unter § 4 Absatz 1 bezeichneten Eigentümer (Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer) sind Gesamtschuldner.

§ 5
Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr und die Zählergebühr sind jährlich festzusetzen.

(2) Für die Wasserbezugsgebühr und Zählergebühr sind vierteljährlich anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten (Lastschriftanzeige).

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Abgaben gemäß § 3 sind vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 12.Dezember 2018, Zahl: 850-4/III/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Stauber

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2019-12-20T08:14:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1475752335
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.st-andrae.gv.at/egovernment/signatur/amtssignatur.htm	